

Sozialversicherungsrecht I HS 2018

7. Januar 2019

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter

Aufgabe 1 (12 Punkte)

Aufgabe 1 Frage 1	6
Erwerbstätigkeit vs. Nichterwerbstätigkeit	
Problemstellung: Es ist zu prüfen, ob der Verkauf der Kunst eine Erwerbstätigkeit darstellt.	
Die Praxis hat im massgeblichen AHV-Recht folgende Begriffselemente definiert:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürlich Person; ▪ Handlung: Einsatz von Arbeitskraft oder Kapital; ▪ Handlungszweck: <u>systematisch und planmässig</u> auf die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerichtet; ▪ Objektive Erwerbsabsicht: die planmässige Verwirklichung der Erwerbsabsicht muss aufgrund der konkreten wirtschaftlichen Tatsachen nachgewiesen sein. Auf die subjektive Erwerbsabsicht ist <u>nicht massgebend</u>. 	<ul style="list-style-type: none"> ½ ½ ½ ½
<i>(Siehe LOCHER/GÄCHTER, § 21 Rz. 5–8; Skript, Rz. 242–246)</i>	
Subsumtion (separat oder direkt beim jeweiligen Element)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>X. ist eine natürliche P.</u> Das <u>Studium der Märkte, die Kommunikation mit Auktionshäuser und der Verkauf</u> stellen einen persönlichen Einsatz geistiger Arbeitskraft dar. ▪ Subjektiv geht es Herrn X. nicht primär darum, mit dem Ankauf und Verkauf Gewinn zu machen. Ihm geht es v.a. um die Verwaltung seiner privaten Kunstsammlung (private Vermögensverwaltung). Es wird jedoch auf <u>eine objektive Betrachtung abgestellt</u>. ▪ Die <u>schlichte Verwaltung seines Privatvermögens</u>, wie auch die Ausnützung einer sich zufällig bietenden Gelegenheit, ist keine Erwerbstätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne (Locher/Gächter, §21 Rz. 8). Bei Herrn X. <u>stellt sich die Frage</u>, ob seine Handlungen noch als schlichte Vermögensverwaltungshandlungen gelten oder objektiv betrachtet bereits systematisch und planmässig auf Gewinn ausgerichtet sind. ▪ <u>Der Fall ist ein Grenzfall</u>. Für ein systematisch und planmässiges Vorgehen sprechen: <ul style="list-style-type: none"> - Herr X. hat ganze 10% (8 von 80) seiner Sammlung in einem Jahr verkauft; - Herr X. verkauft jedes Jahr einen Teil seiner Sammlung; - Herr X. hat Fachkenntnisse auf dem Gebiet (studiert Märkte/Auktionen) und geht daher sehr zielgerichtet vor (er verkauft nur, wenn die Marktlage gut ist); - Herr X. investiert erhebliche zeitliche Ressourcen (bis 10 Tage pro Verkauf), was eher gegen eine rein private Tätigkeit spricht (Reisen zu Auktionen etc.) - Im Kunsthandel kann man auch Teilzeit tätig sein. 8 Werke können zudem finanziell reichen, um gut von den Gewinnen zu leben. 	<ul style="list-style-type: none"> ½ ½ ½ ½ ½ ½ ½ ½

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen eine Erwerbstätigkeit sprechen könnte (Alternativbepunktung) <ul style="list-style-type: none"> - Herr X. hat keine Firma, keinen offiziellen Auftritt, unter dem er Kunst handelt; - Herr X. könnte wohl zeitlich wie finanziell noch viel mehr Kunst handeln, für einen professionellen Händler scheinen die Volumen eher klein; - Nur weil es ein Hobby ist bedeutet es ja nicht, dass man blauäugig und naiv vorgehen muss und es verboten wäre, sich mit der Materie auseinanderzusetzen <p>Fazit: Das Bundesgericht hat in ähnlichen Fällen beim Verkauf eines einzelnen Werkes in einem Jahr auf schlichte Vermögensverwaltung entschieden. I.c. dürfte die jährliche Regelmässigkeit (Systematik) und das genaue Vorgehen beim Timing unter Einsatz von Fachwissen sowie die eher grössere Anzahl von Werken für eine AHV-beitragspflichtige Erwerbstätigkeit von X. sprechen.</p>	(½ ½ ½)
Aufgabe 1 Frage 2	6
Berechnung der Beiträge	
Problemstellung: Gilt Herr X. für die Berechnung als (selbstständig) erwerbstätig oder als nichterwerbstätig?	
Nichterwerbstätigkeit gemäss <u>Art. 10 Abs. 1 AHV</u> i.V.m. <u>Art. 28^{bis} AHVV</u> .	½, ½
<p>Gemäss Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV leisten Personen, die nicht <u>dauernd voll</u> erwerbstätig sind, Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen zusammen mit denen ihres Arbeitgebers in einem Kalenderjahr nicht mindestens der Hälfte des Beitrags nach Art. 28 AHVV entsprechen.</p> <p>Zweistufiges Prüfverfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung ob X als dauernd voll erwerbstätig gilt. 2. Falls 1 verneint, Prüfung ob seine Beiträge mindestens der Hälfte des Beitrags nach Art. 28 AHVV entsprechen. <p><i>(Siehe Skript Rz. 247; Skript Übungen zu Kapital 5 Frage 3, S. 74)</i></p>	½
<p>Gemäss der Wegleitung über die Beiträge der Selbstständig-erwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN), gilt eine Erwerbstätigkeit als dauernd, wenn sie min. 9 Monate im Kalenderjahr (Rz. 2035) und als voll, wenn sie min. während der halben üblichen Arbeitszeit (Rz. 2039) ausgeübt wird. Beide Voraussetzungen müssen <u>kumulativ</u> gegeben sein.</p>	½ ½
<p>Subsumtion: ob X seine 8 Bilder während 9 Monaten verkaufte ist nicht bekannt. Er hat dafür aber max. 80 Tage Arbeitszeit investiert (8 Bilder à 2-10 Tage). <u>Das entspricht bei weitem nicht der halben üblichen Arbeitszeit</u> (ca. 20 Arbeitstage pro Monat). Somit ist Herr X. nicht dauernd voll erwerbstätig.</p>	½ ½
<p>Gemäss Art. 28 Abs. 1 AHVV beläuft sich der Jahresbeitrag bei einem Vermögen von mehr als 8,4 Mio. auf CHF 19'600.</p> <p>i.c. hat X ein Vermögen von 20 Mio. folglich muss er als Nichterwerbstätiger CHF 19'600 bezahlen oder durch seine Erwerbstätigkeit mindestens CHF 9'800.00 an AHV-Beiträgen bezahlen.</p>	½ ½
<p>Herr X. muss bezahlt gemäss <u>Art. 8 Abs. 1 AHVG 7.8% AHV-Beiträge</u>. Im Jahr 2017 hat er ein Einkommen von CHF 200'000 x 7.8% = <u>CHF 15'600</u>. Das ist mehr als der Mindestbetrag von CHF 9'800.</p> <p>Fazit: Es bleibt bei der Beitragshöhe von CHF 15'600 (keine Differenzzahlung). Sein Vermögen ist aufgrund dieser Beiträge unbeachtlich.</p>	½ ½ ½

Aufgabe 2 (12 Punkte)

Aufgabe 2 Frage 1	4
Die Höhe der Prämie ergibt sich nicht aus dem Gesetz. <u>Art. 61 KVG</u> legt fest, dass grundsätzlich eine gleich hohe <u>Einheitsprämie (Kopfprämie)</u> geschuldet ist. (Siehe <u>LOCHER/GÄCHTER</u> , § 65 Rz. 16 ff.; Skript Rz. 365–367)	½ ½
Abweichungen von der Einheitsprämien sind zulässig und können sich ergeben durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Unterschiedliche Krankenkassen</u>: Jede Kasse berechnet die Kopfprämien so, dass sie die laufenden Kosten im Umlageverfahren decken; ▪ <u>Unterschiedlicher Wohnort</u>: Die Kassen dürfen die Prämien kantonal und regional nach ausgewiesenen Kostenunterschieden abstufen (<u>Art. 61 Abs. 2 KVG</u>); ▪ <u>Unterschiedliches Alter</u>: Für Kinder und junge Erwachsene dürfen tiefere Prämien verlangt werden (<u>Art. 61 Abs. 3 KVG</u>); ▪ <u>Eingeschränkte Wahl des Leistungserbringers</u> (Art. 62 Abs. 1); ▪ <u>Höhere Kostenbeteiligung</u> (nicht Selbstbehalt) (Art. 62 Abs. 1 lit. a KVG). <i>[Korrekturhinweis: es wurden max. 3 Pkt. für genannte Abweichungen gegeben]</i>	½ ½, ½ ½, ½ ½, ½ ½, ½
Aufgabe 2 Frage 2	4
Gemäss <u>Art. 62 KVG</u> kann der Versicherer einen Rabatt geben, wenn eine <u>Einschränkung bei der Wahl des Leistungserbringers</u> (namentlich bei der Arztwahl) akzeptiert wird.	½ ½
Der Prämienrabatt für das sog. Hausarztmodell wird in <u>Art. 101 KVV</u> weiter präzisiert.	½
Demnach darf der Prämienrabatt nur für <u>diejenigen Kosteneinsparungen</u> gewährt werden, die aufgrund der eingeschränkten Wahl des Leistungserbringers beruhen und zwar für den <u>Erfahrungszeitraum von 5 Jahren</u> .	½
Liegen noch keine 5 Jahre vor, so ist der <u>max. Rabatt 20%</u> (Art. 101 Abs. 3 KVV)	½
<u>Subsumtion</u> : Der Rabatt von A. ist somit grundsätzlich zulässig, da A. im Gegenzug darauf verzichtet, <u>direkt zum Spezialarzt seiner Wahl zu gehen</u> . Aus dem SV ist nicht ersichtlich, ob A. schon 5 Jahre bei seiner Krankenkasse versichert ist. Folglich ist der Rabatt auf 20% beschränkt, was CHF 80 entspricht (400:5). Der Rabatt von CHF 100 wäre somit zu hoch <i>[Alternativbegründung: Ausser die Krankenkasse könnte aufgrund einer mind. 5-jährigen Vergleichsperiode belegen, dass dies die effektiven Einsparungen sind]</i>	½ ½ ½
Aufgabe 2 Frage 3	3
Gemäss <u>Art. 61 Abs. 1 KVG</u> erhebt der Versicherer die gleichen Prämien, <u>sofern dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht</u> . Die zulässigen Rabatte werden im Gesetz (KVG) abschliessend umschrieben (und allenfalls in der KVV ergänzt).	1
Einen zulässigen Rabatt für Fitness-tracker oder allgemeiner, für das zur Verfügung stellen von Gesundheitsdaten findet sich nirgends, damit besteht <u>keine gesetzliche Grundlage</u> .	1
Art. 101 Abs. 2 KVV (vgl. Frage 2) hält sogar ausdrücklich fest, dass Kostenunterschiede aufgrund eines günstigen Risikobestandes nicht zulässig sind. Bei den Fitness-trackern geht es aber gerade darum, möglichst viele gesunde Versicherte anzuwerben. Alternativbegründung: Es widerspräche auch dem <u>Solidaritätsgedanken</u> zwischen Gesunden und Kranken, weil eine kranke Person evtl. nicht 10'000 Schritte am Tag gehen kann.	1
Aufgabe 2 Frage 4	1
Die sog. Krankenzusatzversicherungen sind <u>privatrechtliche</u> Versicherungen nach dem <u>VVG</u> . Dort herrscht (weitgehende) Privatautonomie und solche Rabatte sind zulässig.	1

Aufgabe 3 (12 Punkte)

Fall a) Geringfügiger Verdienst	4
Gemäss Art. 14 Abs. 5 AHVG i.V.m. Art. 34d Abs. 1 AHVV werden vom massgebenden Lohn, der den Betrag von 2'300 Franken pro Arbeitgeber im Kalenderjahr nicht übersteigt, die Beiträge an die AHV nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. (Siehe Skript, Rz. 372)	½
Die Studentin Z. verdiente 2018 nur CHF 2'200 (11x200) und sie verlangte die Versicherungsunterstellung nicht.	½
Diese Ausnahme gilt nach Art. 34d Abs. 2 AHVV nicht für die <u>in Privathaushalten</u> beschäftigten Personen, ausser wenn sie <u>kumulativ jünger als 25 Jahre</u> sind (Abs. 2 lit. a Ziff. 1) und der <u>Betrag 750 Franken</u> pro Arbeitgeber und Jahr nicht übersteigt (Abs. 2 lit. a Ziff. 2).	½ ½
<i>Subsumtion:</i>	½
▪ Z. ist in einem Privathaushalt angestellt;	½
▪ Sie ist jünger als 25 Jahre;	½
▪ Sie verdiente aber bei selben Arbeitgeber in einem Jahr mehr als CHF 750;	½
▪ Folglich müssen die gesamten CHF 2'200 AHV-versichert werden.	½
Fall b) Dolmetscher	4
Leistungen nach KVG dürfen nur durch einen in Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 1–3 KVG aufgeführten und entsprechend qualifizierten <u>Leistungserbringer</u> erbracht werden (Siehe Skript Rz. 632)	½ ½
Da es sich beim Dolmetscher offensichtlich weder um einen Arzt noch um einen Chiropraktiker handelt, wäre er nur unter Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 KVG, d.h. als Person, die auf <u>Anordnung eines Arztes Leistungen</u> erbringt, subsumierbar.	½ ½
Für Personen, die auf Anordnung eines Arztes Leistungen erbringen dürften, gilt <u>das Listenprinzip</u> : In Art. 46 Abs. 1 KVV sind die Berufe abschliessend aufgezählt.	½ ½
Dolmetscher sind <u>nicht aufgeführt</u> , weshalb ihre Leistungen somit von der Krankenkasse (im ambulanten Bereich) <u>nicht übernommen</u> werden müssen.	½ ½
Fall c) Unfallbegriff	4
Problematisch sein dürften die Elemente des <u>äusseren Faktors</u> und der <u>Ungewöhnlichkeit</u> :	½,½
Beim Aufschlag ist auf den ersten Blick kein äusseres (von ausserhalb des Körpers stattfindendes) Ereignis ersichtlich.	½
Zudem ist der Aufschlag eine Bewegung, die nicht per se ungewöhnlich daherkommt.	½
Als äussere Faktoren gelten aber auch eigene Bewegungen, wenn diese ungewöhnlich im unfallversicherungsrechtlichen Sinn sind. (Siehe Skript, Rz. 499)	½
Bei eigenen Körperbewegungen liegt die Ungewöhnlichkeit nach den Aussagen der Praxis in der Programmwidrigkeit des Bewegungsablaufs .	½
<i>Subsumtion:</i>	
Die Aufschlagbewegung wird pro Spiel dutzende Male ausgeführt. Auch kräftige Aufschläge sind nicht unüblich. Dem SV ist nicht zu entnehmen, dass Frau B. den Ball nicht oder unsauber getroffen oder eine komische, programmwidrige Bewegung ausgeführt hätte. Folglich ist keine Programmwidrigkeit ersichtlich, wodurch kein Unfall vorliegt.	1

Aufgabe 4 (12 Punkte)

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit je *zwei Punkten* honoriert.

Frage	Korrekturraster	Teilpunkte	Gesamtpunktzahl
Frage 4a)	IV Grad 52% bei vollzeitlicher Erwerbstätigkeit		2 Punkte
	<p>Die Aussage ist richtig.</p> <p>Der IV-Grad gibt lediglich das prozentuale Verhältnis zwischen Lohneinbusse und Valideneinkommen wieder (prozentualer Erwerbsausfall aufgrund der gesundheitlichen Einschränkung) (Siehe Skript, Rz. 551 ff.)</p> <p>Mit dem IV-Grad wird aber keine Aussage darüber getroffen, wie viel jemand in zeitlicher Hinsicht noch arbeiten kann.</p> <p><i>Erklärung: Hat eine versicherte Person einen IV-Grad von 52% bedeutet dies nur, dass sie gut die Hälfte ihres ursprünglichen Einkommens eingebüsst hat. Sie kann im Rahmen ihrer Resterwerbsfähigkeit von 48% (diese entspricht nicht ganz der Hälfte des ursprünglichen Einkommens) aber durchaus ganztags (100% Pensum) arbeiten. Z.B. gut verdienender Stargeiger, der mit dem Gesundheitsschaden noch (ganztags) an der Migroskasse arbeitet, aber dort weniger als die Hälfte des früheren Einkommens generiert.</i></p>	1 1	
Frage 4b)	Grad der Arbeitsunfähigkeit		2 Punkte
	<p>Die Aussage ist falsch.</p> <p>Die Arbeitsunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff. Seine Legaldefinition findet sich in Art. 6 ATSG. Ob eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, wird deshalb abschliessend durch die Rechtsanwender (Sozialversicherungsträger, Gerichte) festgelegt.</p>	1 1	
Frage 4c)	AG als Vorsorgeeinrichtung nach BVG		2 Punkte
	<p>Die Aussage ist falsch.</p> <p>Vorsorgeeinrichtungen nach BVG müssen gemäss Art. 48 Abs. 2 BVG die Rechtsform der Stiftung oder der Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit haben. Eine AG ist nicht (und war auch nie) zulässig.</p>	1 1	

Frage 4d)	Kostenloses Verfahren in der IV		2 Punkte
	<p>Die Aussage ist falsch.</p> <p>Gemäss <u>Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG</u> ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten über IV-Leistungen im Rahmen von <u>CHF 200–1000</u> kostenpflichtig.</p>	<p>1</p> <p>1</p>	
Frage 4e)	Berufskrankheiten		2 Punkte
	<p>Die Aussage ist falsch</p> <p>Berufskrankheiten sind gemäss <u>Art. 9 UVG</u> Gegenstand der obligatorischen Unfallversicherung. Sie treten definitionsgemäss <u>nur aufgrund der Ausübung eines Berufes auf</u>. Sie werden folglich immer von der Unfallversicherung übernommen (ansonsten sind es keine Berufskrankheiten)</p>	<p>1</p> <p>1</p>	
Frage 4f)	AHV-Rente und Hilflosenentschädigung		2 Punkte
	<p>Die Aussage ist richtig.</p> <p>Die Hilflosenentschädigung schliesst eine AHV-Rente nicht aus, da sie für die Folgen <u>eines anderen sozialen Risikos</u> ausgerichtet wird. <u>Art. 43^{bis} Abs. 1 AHVG</u>.</p>	<p>1</p> <p>1</p>	